

1. Hausordnung & Platzordnung

MuTh – Konzertsaal, Bühne und Programm

Wird betrieben von den Wiener Sängerknaben Betriebs- GmbH

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Hausordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für den Außenbereich und alle Räumlichkeiten des MuTh-Konzertsaaus der Wiener Sängerknaben (nachfolgend „MuTh“), die von der Wiener Sängerknaben Konzertsaal Betriebs GmbH betrieben werden und regelt Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen (BesucherInnen, Veranstalter bzw. Veranstalterin und deren MitarbeiterInnen oder von diesen beauftragten Personen und Firmen). Die Haus- oder Platzordnung wird an allen Eingängen/Zugängen gut sichtbar angeschlagen. An der Veranstaltung teilnehmende Personen haben die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung einzuhalten, widrigenfalls sie sich nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten dürfen.

2. Geltungsbereich/ Veranstaltungszeit

Diese Haus- oder Platzordnung gilt für die Veranstaltungsstätte während der Dauer der Veranstaltung. Eine Veranstaltungsstätte umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Gebäude, Räume, Einrichtungen und Freiflächen.

3. Zutritt, Aufenthalt

Die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sind verpflichtet sich vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte einer (eventuellen) Ausweiskontrolle durch die Aufsichtspersonen/ den Sicherheitsdienst/ das Ordnungspersonal des Veranstalters bzw. der Veranstalterin zu unterziehen.

- 3.1. Besuchern ist der Aufenthalt im öffentlichen Besucherbereich (Foyers, Toiletten, Café Maximilian, Tageskasse) bis auf Widerruf gestattet.
- 3.2. Der Zutritt zum Saal ist bei Veranstaltungen mit Ticketverkauf/-ausgabe nur nach Vorweis einer gültigen Eintrittskarte für die betreffende Veranstaltung gestattet. Bei Veranstaltungen ohne Ticketverkauf/-ausgabe ist der Zutritt zum Saal ab Einlass gestattet. Der Zutritt zur sowie der Aufenthalt auf der Bühne, einschließlich Nebenräume, Magazine, Künstlergarderoben und Duschen ist den Besuchern nicht gestattet.

- 3.3. Wenn der Außenbereich des MuTh als Veranstaltungsstätte genutzt wird, ist der Zutritt nur mit Eintrittskarte oder Einladung erlaubt. Im Innenbereich des MuTh ist der Zutritt nur zu den für die Veranstaltung freigegebenen und als solchen gekennzeichneten Räumlichkeiten erlaubt.
- 3.4. Jeder Besucher hat während der Veranstaltung einen eigenen Sitzplatz einzunehmen. Es gibt keine Schoßplätze. Bei Vorstellungen mit Platzkarten, ist es den Besuchern nicht erlaubt, sich auf andere als die von ihnen zugewiesenen Plätze zu setzen, außer sie werden vom Publikumsdienst dazu aufgefordert.
- 3.5. Verkehrswege, Fluchtwege, Einfahrten und Ausgänge, sowie Rollstuhlplätze dürfen nicht verstellt werden (zB durch Kameras, Bekleidung, etc.).
- 3.6. Zu spät kommende Besucher werden ausschließlich während Pausen oder Unterbrechungen vom Publikumsdienst in den Saal bzw. Zuschauerbereich gebracht. Zu spät kommende Besucher dürfen die Vorstellung nicht stören. Ihnen können vom Publikumsdienst auch andere als die auf ihrer Platzkarte angegebenen Sitzplätze zugewiesen werden.
- 3.7. Es ist den Besuchern nicht erlaubt Vorstellungen, insbesondere etwa durch Lärm, Buhrufe oder durch das Mitbringen von Plakaten, Fahnen, Schildern, Laserpointer oder ähnlichem zu stören. Personen, die Vorstellungen stören, andere Besucher oder Künstler belästigen, die Räumlichkeiten verunreinigen oder randalieren, oder ein Sicherheitsrisiko darstellen können vom Publikumsdienst des Saales bzw. Zuschauerbereichs verwiesen und mit einem Hausverbot versehen werden.
- 3.8. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind während der Veranstaltungsdauer aus- oder lautlos zu schalten.
- 3.9. Speisen und Getränke dürfen nur im Café Maximilian konsumiert werden und nicht in den Saal bzw. Zuschauerbereich mitgenommen werden.
- 3.10. Eine dem Anlass angemessene Kleidung der Besucher ist ausdrücklich erwünscht.
- 3.11. Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Besucher vom MuTh wegzuweisen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn die Person gegen die Hausordnung verstößt, der Veranstalter die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. Die Missachtung dieser Wegweisung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Nach Veranstaltungsende eines Veranstaltungstages, haben alle BesucherInnen die Veranstaltungsstätte schnellstmöglich zu verlassen.

4. Verbotene Gegenstände

Verboten ist die Mitnahme jeder Art von Gegenständen und Substanzen die eine Gefährdung der in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 aufgezählten Schutzinteressen (insbesondere Ge-

fährdung für Leben und Gesundheit von Menschen, Gefährdung der Betriebssicherheit) darstellen können.

Verboten sind insbesondere:

- Waffen jeder Art (als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen);
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- giftige, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie zB.: Feuerwerkskörper, Rauchbomben, bengalische Feuer usw.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten;
- Pfeffersprays und Tränengas;
- große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Camelbacks (Trinkrucksäcke) Reisekoffer;
- Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte;
- rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- oder Platzordnung dem Publikumsdienst/ dem Veranstalter und den Organen der Stadt Wien sowie den Organen der Landespolizeidirektion Wien. Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Haus- oder Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen in der Veranstaltungsstätte angetroffen, ist der Publikumsdienst / der Veranstalter berechtigt, die betreffenden Personen der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

5. Garderobe

- 5.1. Bekleidungsstücke, wie Mäntel, Hüte, Jacken, Rucksäcke uä, sowie Regenschirme, Kinderwägen uä müssen in der Publikumsgarderobe abgegeben werden und sind im Saal nicht erlaubt.
- 5.2. Nicht bei der Garderobe abgegebene Kleidungsstücke müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer anbehalten werden.

- 5.3. Geh- und Fortbewegungshilfen dürfen ausschließlich von Personen mit besonderen Bedürfnissen (wie zB. eine Gehbehinderung, Sehbehinderung etc.) in den Saal mitgenommen werden.
- 5.4. Fahrräder dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Kinder
- 5.5. Bei allen Veranstaltungen ist das Mindestalter von vier Jahren zu beachten, ausgenommen sind Veranstaltungen, die für jüngere Altersgruppen ausgewiesen sind.
- 5.6. Bei nicht jugendfreien Vorstellungen kann der Publikumsdienst Kindern (unter 18 Jahren) den Zutritt zum Saal bzw. Zuschauerbereich verwehren.
- 5.7. Zudem gilt das Wiener Jugendschutzgesetz idgF für die gesamte Veranstaltungsstätte.

6. Tiere/Abstellen von Gefährten:

Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern udgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist nur auf den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch Publikumsdienst / den Veranstalter entfernt und durch den Veranstalter verwahrt werden.

7. Rauchen

Das Rauchen ist nur im Außenbereich bei den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Raucherplätzen erlaubt. Das Rauchen im Innenbereich ist strengstens verboten.

8. Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen

Besuchern ist es nicht erlaubt private Ton-, Video- und Fotoaufnahmen einer Vorstellung zu machen.

9. Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen umgehend der Publikumsdienst / der Veranstalter bzw. die Veranstalterin und/oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

Optional, falls die Veranstaltung im Freien stattfindet

10.1. VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (Z.B. STURM, HAGEL, GEWITTER, GLATTEIS)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen und ist daher zu vermeiden.

Optional, falls die Veranstaltung im Freien stattfindet

10.2. FAHRVERBOT

In der Veranstaltungsstätte herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren der Veranstaltungsstätte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit bis 7 km/h zu erfolgen. Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Elektroroller, Segways, Inline Skates, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Gefährten ist in der Veranstaltungsstätte untersagt (ausgenommen Fahrräder am Fahrradweg).

10.3. ANORDNUNGSBEFUGNISSE:

Allfälligen Anordnungen/Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstigen Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen, des Sicherheitsdienstes/ der Aufsichtspersonen/ des Ordnungspersonals und der Organe der Stadt Wien, als auch des Veranstalters bzw. der Veranstalterin selbst haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

10.4. Der Sammelplatz befindet sich vor dem Patio des MuTh, Am Augartenspitz 1, 1020 Wien

10.5. Im Allgemeinen gilt: im Gefahrenfall ist den Anweisungen der Mitarbeiter des MuTh Folge zu leisten.

10.6. Bei medizinischen Notfällen ist unverzüglich die Rettung (144) zu verständigen. Bis zum Eintreffen der Rettung müssen sich die Ersthelfer um die Notversorgung kümmern.

10.7. Während der gesamten Veranstaltungsdauer ist eine mit erster Hilfeleistung betraute Person, ausgestattet mit einer Erste-Hilfe-Ausrüstung (medizinische Grundausstattung), anwesend, an die sich die Besucher wenden können.

10. Erreichbarkeit des Veranstalters während der Veranstaltung

- **Abenddienst** – diese Personen vertritt bei den VA das Haus und die Geschäftsführung und trifft alle Entscheidungen, außer bei Brandalarm +43 1 347 80- 30/31
- **Brandschutzbeauftragter** - Entscheidung bei Brandalarm.
- **Oberbilleteur:** Zuständig für den Publikumsdienst +43 1 347 80- 66
- **Bühnenmeister:** Zuständig für alle Beteiligten (Künstler, Musiker und Bühnentechniker) auf und hinter der Bühne +43 1 347 80- 41

11. Rechtsfolgen bei Verstößen

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- oder Platzordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

Geschäftsleitung Elke Hesse, Ernst Sklenitzka

Stand Oktober 2022